

# **Rahmenvertrag über die Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen**

zwischen

**RWTH Aachen University**  
-nachfolgend Auftraggeber genannt-

und

**dem Augentoptiker- und Optometristenverband NRW** Ruhrallee 9  
44139 Dortmund  
-nachfolgend Verband genannt-

## **Präambel**

Seit dem 18. Dezember 2008 gilt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) (in Ablösung der seit dem 20.12.2006 geltenden Bildschirmarbeitsverordnung), nach der jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, Maßnahmen zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes zu ergreifen. Teil dieser Pflicht ist, das Angebot auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch einen Augenarzt oder eine andere fachkundige Person. Den Beschäftigten sind in erforderlichem Umfang spezielle Sehhilfen für die Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn nach dem Untersuchungsergebnis spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind. Der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorschrift dient der nachfolgende Vertrag.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.02.2003 – 2 C 2/02 – richtet sich die Erstattung der Kosten der notwendigen und von den Beschäftigten beschafften Bildschirmarbeitsplatzbrillen durch den Arbeitgeber/Dienstherrn nach den durchschnittlich niedrigsten Marktpreisen.

Zweck dieses Vertrages ist es, den Beschäftigten der RWTH A, die Beschaffung erforderlicher Bildschirmarbeitsplatzbrillen zu solchen Marktpreisen zu ermöglichen.

## **§ 1**

### **Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages**

- (1) Der Vertrag regelt die Durchführung der Augenglasbestimmung, Anfertigung, Anpassung und Abgabe von Bildschirmarbeitsplatzbrillen an Beschäftigte der RWTH - Aachen University durch die diesem Vertrag beigetretenen Augentoptikerbetriebe.
- (2) Die Durchführung der Brillenglasbestimmung erfolgt durch einen Augenarzt bzw. durch den ausführenden Augentoptikerbetrieb.
- (3) Diesem Vertrag können beitreten
  - die in die Handwerksrolle eingetragenen Augentoptikerbetriebe, die Mitgliedsbetriebe des Verbandes sind, und des weiteren

- die in die Handwerksrolle eingetragenen Augenoptikerbetriebe, die nicht Mitglied der Innung oder des Verbandes sind.

- (4) Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung (Anlage 3) des Augenoptikerbetriebes gegenüber dem Verband.
- (5) Die beigetretenen Augenoptikerbetriebe werden auf der Internetseite [www.aov-nrw.de/aov/bildschirmbrille](http://www.aov-nrw.de/aov/bildschirmbrille) unter dem Kennzeichen des Vertrages veröffentlicht. Für die Aktualität der Auflistung der beigetretenen Unternehmen ist der Verband verantwortlich.

## **§ 2**

### **Form und Abgabe der Leistungen**

- (1) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der vereinbarten Preisliste (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung. Die Versorgung muss mindestens den dort vorgegebenen Qualitätskriterien entsprechen. Die Bildschirmarbeitsplatzbrille besteht aus einer Fassung und aus zwei Gläsern.
- (2) Die Leistungen nach diesem Vertrag dürfen nur auf der Grundlage des Antrags (Anlage 2) erbracht werden. Der Antrag ist vom Anspruchsberechtigten mitzubringen. Dem Antrag ist in dem Fall, in dem die Brillenglasbestimmung durch einen Augenarzt erfolgt, die augenärztliche Verordnung beizufügen. Die ärztliche Verordnung muss alle Angaben enthalten, die zur Fertigung der Sehhilfe notwendig sind. Aus dem Antrag sollen sich auch die relevanten Abstände zu PC, Tastatur etc. ergeben, die zur Anfertigung der Sehhilfe relevant sind.
- (3) Die zu liefernden Bildschirmarbeitsplatzbrillen müssen nach den jeweils aktuellen Arbeits- und Qualitätsrichtlinien des Zentralverbandes der Augenoptiker fachmännisch hergestellt und den Beschäftigten angepasst werden.
- (4) Für Bildschirmarbeitsplatzbrillen, die nicht in der Preisliste enthalten sind, wird vom Augenoptikerbetrieb ein Kostenvoranschlag erstellt mit dem Hinweis an den Beschäftigten, die Zustimmung zum Kostenvoranschlag von der RWTH Aachen University einzuholen.

## **§ 3**

### **Zuzahlung durch die Beschäftigten**

Die Beschäftigten haben die Möglichkeit, eine höherwertige Leistung zu erhalten. Über die dadurch entstehenden Mehrkosten, die die Beschäftigten selbst zu tragen haben, sind die Beschäftigten durch den Augenoptikerbetrieb im Rahmen des Beratungsgesprächs vor Abschluss des Liefervertrages zu informieren.

## **§ 4**

### **Vertragsabwicklung**

- (1) Der Beschäftigte muss durch Unterschrift den Empfang der Leistung mit Angabe des Datums auf dem Antrag bestätigen.
- (2) Können angefertigte Sehhilfen, z.B. wegen des Todes des Anspruchsberechtigten, nicht mehr abgegeben werden oder ist die

Sehhilfe drei Monate nach Abgabe der Verordnung nicht abgeholt worden, ohne dass dies vom Augenoptiker zu vertreten ist, werden die nicht mehr verwendbaren Brillengläser zum Vertragspreis oder dem genehmigten Kostenvoranschlag mit dem Vertragspartner abgerechnet.

## **§ 5 Vergütung**

Die ausgeführten Leistungen werden nach der vereinbarten Preisliste (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung bzw. entsprechend den bewilligten Kostenvoranschlägen vergütet. Bei diesen Preisen handelt es sich um Höchstpreise, die nicht zum Nachteil des Auftraggebers überschritten, aber zum Vorteil unterschritten werden dürfen.

## **§ 6 Rechnungsstellung**

Der Augenoptikbetrieb rechnet den vom Vertragspartner erstattungsfähigen Betrag direkt mit diesem ab. Der/die Beschäftigte erhält gegebenenfalls eine gesonderte Rechnung für die privaten Zusatzleistungen. Es muss eine klare Trennung der vertraglichen und privaten Leistungen vorgenommen werden.

## **§ 7 Wahl des Augenoptikers, Werbung**

- (1) Den Beschäftigten steht die Wahl unter den dem Rahmenvertrag beigetretenen Augenoptikern frei.
- (2) Augenoptikbetrieben ist Werbung, die dem Zweck dient, Beschäftigte zur Stellung von Anträgen auf Vertragsleistungen zu veranlassen, untersagt.
- (3) Eine Zusammenarbeit zwischen den Augenoptikern und Ärzten, die die freie Wahl der Beschäftigten beeinflusst, ist nicht zulässig.

## **§ 8 Änderungen, Ergänzungen der Vertragsbestimmungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

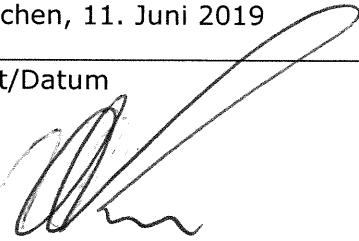
Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Rahmenvertragspartner sind jedoch verpflichtet, die betreffende Bestimmung unverzüglich durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen.

## **§ 10 Inkrafttreten und Kündigung des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag ist befristet auf drei Jahre. Die Parteien vereinbaren, sich mindestens drei Monate vor Auslaufen des Vertrages über eine weitere befristete Verlängerung des Vertrages auszutauschen. Für eine Verlängerung ist Schriftform erforderlich. Der Vertrag kann unabhängig von der Befristung – ganz oder teilweise – von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende, frühestens jedoch zum 31.12.2020 gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (1) Die Preisvereinbarung (Anlage 1) gilt für alle ab Unterzeichnung gelieferten Sehhilfen (Auftragsdatum) und ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende kündbar, erstmalig jedoch zum 31.12.2020.

Aachen, 11. Juni 2019

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum



\_\_\_\_\_  
RWTH Aachen University

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Augenoptiker- und  
Optometristenverband NRW